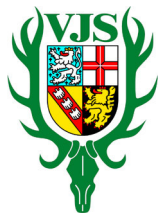


§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der VJS erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Jagdjahres (31.03.).
- (3) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt nach erfolgloser Erinnerung ein, wenn der Betreffende bis zum 31.03. des Folgejahres seinen ausstehenden Jahresmitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.
- (4) Der Ausschluss aus der VJS kann erfolgen
 1. wenn den Interessen oder dem Ansehen der VJS gröblich zuwidergehandelt wird,
 2. durch Entscheidung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Disziplinarordnung des DJV.Vor einer Entscheidung ist der Betroffene zu hören.
- (5) Entscheidungen gemäß Abs. 4 obliegen dem Präsidium nach Anhörung des zuständigen Kreisjägermeisters. Gegen eine schriftlich zu begründende und zuzustellende Ausschlussentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Vorstandes beantragt werden. Hierauf ist der Betreffende hinzuweisen. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen.



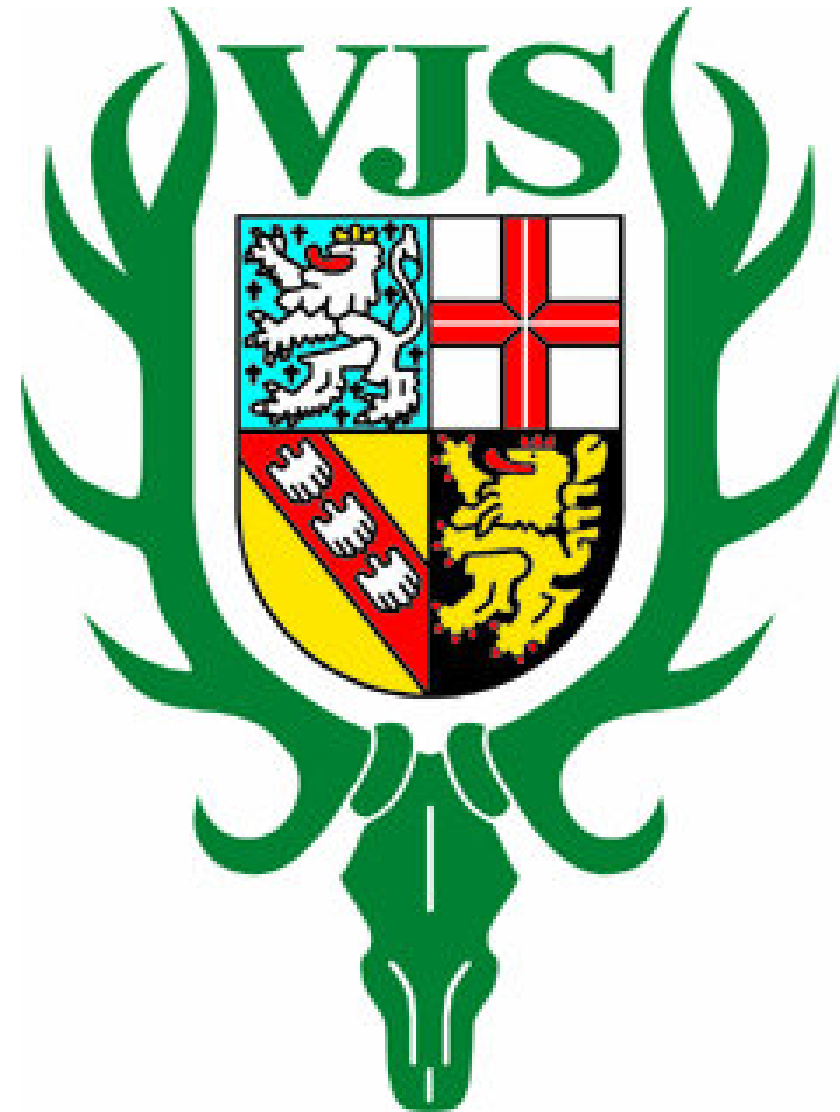
**Vereinigung der
Jäger des
Saarlandes**

Jägerheim – Lachwald 5
66793 Saarwellingen
Tel.: 06838-8647880
Fax: 06838-86478844
Mail: info@saarjaeger.de
www.saarjaeger.de

Mitgliedsantrag

VEREINIGUNG DER JÄGER DES SAARLANDES

Landesjagdverband Saar im Deutschen Jagdverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Ich beantrage hiermit gemäß § 5 der Satzung der VJS:

- die ordentliche Mitgliedschaft in der VJS zum Jahresbeitrag von 77,50 €
- die ordentliche Mitgliedschaft in der VJS zum halben Jahresbeitrag von 38,75 €
(nur für Schüler, Studenten u. Azubis bis 30 Jahre; Nachweis beifügen!)
- die Zweitmitgliedschaft in der VJS zum halben Jahresbeitrag von 38,75 €
(nur Voll-Mitglieder anderer Landesjagdverbände; Nachweis beifügen!)
- die außerordentliche Mitgliedschaft in der VJS zum Jahresbeitrag von 77,50 €
(keine natürlichen Personen; nur Vereine und Verbände)
- die fördernde Mitgliedschaft in der VJS zum halben Jahresbeitrag von 38,75 € *(Nichtjäger)*

Zu meiner Person gebe ich an:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Mobil: _____ E-Mail _____

männlich weiblich Geburtsdatum: _____

Die Jägerprüfung habe ich abgelegt am _____ in _____

Ich war bereits Mitglied in der VJS von _____ bis _____

Ich bin Mitglied in einem anderen Landesjagdverband innerhalb des DJV:
seit _____ Name des LJV _____

Folgende Auszeichnungen von DJV und VJS habe ich bereits erhalten:

Ich zahle den jährlichen Mitgliedsbeitrag:

- beim Lösen des Jagdscheines auf der für mich zuständigen Unteren Jagdbehörde. (Gilt nur im Saarland)
- per Überweisung auf das Konto der VJS bei der Bank 1 Saar, Konto-Nr. 64368001, BLZ 591 900 00, IBAN DE59 5919 0000 0064 3680 01, BIC SABADE55
- als Jugendlicher erst ab Vollendung meines 16. Lebensjahres

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten elektronisch gespeichert werden.

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Auszug aus der Satzung der VJS vom 21.04.2012

§ 5 - Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der VJS können werden:
Personen, die zum Erwerb eines Jagdscheins gem. § 15 Abs. 5 BfjG berechtigt sind oder an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung teilnehmen,
- (2) Förderndes Mitglied der VJS können werden
natürliche Personen, die keine Jäger sind, jedoch an der Förderung von Zielen und Aufgaben der VJS gemäß § 2 dieser Satzung interessiert sind.
- (3) Außerordentliches Mitglied der VJS können werden
Verbände der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, des Natur- und Tierschutzes, Jagdhornbläsercorps sowie sonstige mit der Jagd verbundene Organisationen und Vereine. Voraussetzung der Aufnahme ist, dass die Ziele der VJS gemäß § 2 dieser Satzung unterstützt und mitgetragen werden.
- (4) Personen mit besonderen Verdiensten um die VJS oder um das Jagdwesen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- (5) Die Mitgliedschaft in der VJS ist für fördernde und außerordentliche Mitglieder schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht zur Beschwerde binnen eines Monats an den Vorstand der VJS, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde muss in schriftlicher Form eingelegt und begründet werden.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der VJS oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Beitritt unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzung der VJS, den Beschlüssen ihrer satzungsgemäßen Organe und den Nutzungsbedingungen für die Einrichtungen und Maßnahmen der VJS. Er verpflichtet sich damit weiterhin, die Aufgaben und Ziele des § 2 dieser Satzung zu unterstützen und entsprechend den in der Disziplinarordnung (Anlage zur Satzung) näher bestimmten Pflichten zu handeln.
- (2) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte. Fördernde und außerordentliche Mitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht und können keine Ämter in der VJS bekleiden.
- (3) Die Mitglieder - außer Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres - unterliegen der Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe fällig am 1. April eines jeden Jahres oder mit Eintritt in die VJS. Scheidet ein Mitglied aus der VJS aus, wird der Beitrag nicht erstattet.
- (4) Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres den halben Mitgliedsbeitrag.
- (5) Ordentliche Mitglieder anderer Landesjagdverbände können in der VJS eine Zweitmitgliedschaft zum halben Jahresbeitrag erwerben, wenn sie bei der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung des anderen Landesjagdverbandes, der Mitglied im DJV ist, oder einer seiner Unterorganisationen vorlegen.
- (6) Fördernde Mitglieder der VJS zahlen den halben Jahresbeitrag. Sie können Einrichtungen und Maßnahmen der VJS nutzen, wenn die jeweiligen Nutzungsbedingungen dies ausdrücklich gestatten.
- (7) Altmitglieder, die ein Lebensalter von 80 Jahren und mehr erreicht haben und keinen Jagdschein mehr lösen, können auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.